

„Die (...) Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“

(Artikel 1 Absatz 2 Grundgesetz)

Bayerische Verfassungstreue?

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden
Art. 3 Absatz 3 Satz 2 GG“

„... bestimmen nicht die Vorstellungen des Beklagten und der Beigeladenen oder des Gerichts die Reichweite und Häufigkeit der Teilhabe des behinderten Menschen.“
(Bundessozialgericht am 08.03.2017 Az.: B 8 SO 2/16 R)

„Der tradierte sozialstaatlich-rehabilitative Umgang mit behinderten Menschen durch Fürsorge, die das Risiko der Entmündigung und Bevormundung in sich trage, werde durch einen Anspruch auf Schutz vor Diskriminierung ersetzt. Es werde nicht nur die benachteiligte Minderheit angesprochen, sondern auch die Mehrheitsgesellschaft in die Verantwortung genommen“
(Bundesverfassungsgericht vom 30.01.2020, Az.: 2 BvR 1005/18)

„Der Teilhabebedarf besteht im Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile; maßgebliche Vergleichsgruppe ist der nichtbehinderte und nicht sozialhilfebedürftige Mensch vergleichbaren Alters.“
(Landessozialgericht Baden Württemberg vom 14.04.2016, Az.: L 7 SO 1119/10)

„... kann eine Benachteiligung auch vorliegen, wenn die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung im Vergleich zu derjenigen nicht behinderter Menschen durch gesetzliche Regelungen verschlechtert wird, die ihnen Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten vorenthalten, welche anderen offenstehen.“
Bundesverfassungsgericht am 10.10.2014 Az.: 1 BvR 856/13

„24-Stunden-Assistenz geht gar nicht, denn sonst würdet ihr bessergestellt sein als unsere Heim-Insassen!“

„Die Hilfe richtet sich an behinderte Menschen, die bereits selbstständig leben oder die selbstständig leben können und Unterstützung und Hilfestellung durch aufsuchende Fachkräfte benötigen, jedoch nicht rund um die Uhr betreut werden müssen.“ (Erläuterung auf der Internetseite des Bezirkes Unterfranken zum Thema Eingliederungshilfe)

Editorial _____ **4**

Leitartikel

Nachteilsausgleichsgesetz _____ 5
 Novellierung des § 103 SGB IX _____ 7
 Notwendige Novellierung des § 18 Arbeitszeitgesetzes _____ 8
 Unzulässige Poolen von Assistenzleistungen _____ 9

Kolumnen

Mönchengladbach: Wer träumt, soll weiterschlafen! _____ 10
 Sozialwort der Kirchen verzweifelt gesucht! –
 Ein Wutbeitrag _____ 12

Behindertenrechtskonvention

Es braucht inklusive Strukturen zur gleichberechtigten
 Teilhabe _____ 14
 Jürgen Dusel: G7-Beschluss zur Inklusion ist Meilenstein
 Tagungsdokumentation zur UN-BRK in Österreich, der
 Schweiz und Deutschland _____ 16
 Forderung nach Einführung eines Nachteilsausgleichs-
 gesetzes _____ 16
 Staatenprüfung Deutschlands zur Behindertenrechts-
 konvention vor einem Jahr _____ 17

International

Trauer um Taktgeber der Selbstbestimmt Leben
 Bewegung Adolf Ratzka _____ 18
 Katrin Langensiepen streitet weiterhin für Vielfalt und
 Inklusion im Europaparlament _____ 20

Deutschland

Höchste Zeit für eine soziale Pflegeversicherung für alle _____ 20
 Grundgesetzergänzung vor 30 Jahren war sehr
 bewegender Tag _____ 21

Bundesländer

Berlin: Landesgleichstellungsgesetz für Behinderte
 seit 25 Jahren in Berlin _____ 24
 Bayern: Forderungen für Überarbeitung des
 Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes _____ 26
 Rheinland-Pfalz: Dörte Schall neue Sozialministerin
 von Rheinland-Pfalz _____ 26
 Sachsen-Anhalt: Die unendliche Geschichte der
 Sozialagentur Sachsen-Anhalt _____ 27
 Sachsen-Anhalt: Ende der Diskriminierung durch
 Sozialagentur Sachsen-Anhalt gefördert _____ 28
 Brandenburg: Einzelfallhilfe-Manufaktur eröffnet
 Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung _____ 29

Persönliche Assistenz

Versehen oder doch Absicht? _____ 30

Intensiv- und Rehabilitationsstärkungsgesetz

Außerklinische Intensivpflege: BMG und GKV-SV
 versichern, Versorgungsabbrüche zu vermeiden! _____ 30
 Akse berät zu Außerklinischer Intensivpflege _____ 32
 Demonstration für die Menschen mit außerklinischen
 Intensivversorgungsbedarfen _____ 32

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Hat Deutschland die EU-Antidiskriminierungsrichtlinie
 endgültig vergeigt? _____ 33
 Beratungsanfragen in Sachen Diskriminierung steigen
 auf Rekordhoch _____ 33
 Deutscher Behindertenrat fordert Reform des
 Behindertengleichstellungsgesetzes _____ 34

Weitere Nachrichten zum Thema Behinderung

22 Jahre kobinet-nachrichten _____ 35
 Selbstbestimmtes Leben in Gefahr _____ 36
 Zeit für Taten: Bundesregierung muss Versprechen
 zur Freistellung von Einkommen und Vermögen
 endlich einlösen _____ 36

Rechtsprechung

Aus unserer Urteilssammlung, in der mittlerweile 166
 Urteile gelistet sind _____ 38
 18.10.2023 Landessozialgericht Baden-Württemberg
 Az.: L 2 SO 3211/21 _____ 38
 Sozialamt muss bei Wohnungssuche helfen _____ 38

Literaturtipps

Ratgeber für behinderte ArbeitgeberInnen und solche,
 die es werden wollen _____ 38
 Von Behinderung befreit: Inklusive Alternativen zur
 Sonderwelt bei Bildung, Arbeit und Wohnen _____ 39
 Neues Buch: „Wer nun weiß, Gutes zu tun...“ _____ 40
 bvkm hat neuen Webshop _____ 41

ForseA und seine Umgebung

Marita Boos-Waidosch wieder in Mainzer
 Stadtrat gewählt _____ 41
 Dokumentation der Marburger Leuchtfeuer-Verleihung
 jetzt online _____ 42
 Trauer um Andy Vega _____ 43
 Matthias-Vernaldi-Preis für Johannes Messerschmid
 und Ursula Lehmann _____ 44

ForseA Intern

Vereinfachte Zuwendungsbestätigung _____ 45
 eMail-Adressen _____ 46
 Post-Adressen _____ 46
 Beitragsabbuchung _____ 46
 Impressum _____ 47
 Beitrittserklärung _____ 48
 Satzung _____ 49

Nichts über uns ohne uns!



Gerhard Bartz © privat

Liebe Mitglieder, Freundinnen und Freunde unseres Vereines,

immer wieder gibt es Fragen, warum die Inklusion in Deutschland nicht vorankommt. Die Ursache liegt eindeutig darin, dass die Regierungen auch nach 25 Jahren nicht daran denken, wesentliche Teile der Behindertenrechtskonvention, die sie selbst in ein in Deutschland geltendes Gesetz verarbeitet haben, auch mit Leben zu erfüllen. Ich denke dabei beispielsweise an den Artikel 8, indem sich Deutschland gegenüber der UN unter anderem verpflichtet, aktiv

- das Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schärfen
- die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern
- Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen.

Sowohl in Sachsen als auch in Thüringen hat es die AFD auf über 30 % der Stimmen gebracht. Diese Partei spricht sich eindeutig gegen die Inklusion aus. Und damit outen sich auch ihre Wählerinnen und Wähler als Gegner der Inklusion. Denn Untersuchungen haben ergeben, dass die AFD mittlerweile von Überzeugungswählern angekreuzt wird.

Vor einem Dorfladen wurde eine Stufe vorbildlich mit einer Rampe ausgeglichen. Durch eine Blumendekoration am oberen Ende der Rampe wurde dieser Ausgleich jedoch in Teilen zunichtegemacht. Darauf angesprochen erklärte man, dass noch nie ein Rollstuhlfahrer diese Rampe benutzt hätte und Menschen mit Rollatoren hätten keine Probleme damit. Enttäuscht war man geradezu, weil man es doch gut

gemeint hätte. Wie würden es Menschen ohne Behinderung empfinden, wenn sie ihren Supermarkt nur über eine Leiter erreichen könnten und diese jeweils über eine Sprechanlage anfordern müssten?

Aber selbst in Ministerien scheint es sich noch nicht herumgesprochen zu haben, dass nach Artikel 4 der Behindertenrechtskonvention alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen (sind), die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen.

So weigerte sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, den § 18 Arbeitszeitgesetz so zu ändern, dass neben Kinderdorfmüttern auch Menschen mit Behinderung, die ihre Assistenzpersonen selbst einstellen oder als Sachleistung von ambulanten Diensten beziehen, als Ausnahmen mit einbezogen werden.

Ebenfalls verweigert man sich der Änderung des § 103 SGB IX. Menschen mit Behinderung, die ihre erforderliche Assistenz von der Familie erhielten, mussten irgendwann doch auf fremde Assistenz zurückgreifen, da die Familien diesen Dienst aus welchen Gründen auch immer nicht mehr leisten konnten. Geschah dieser Wechsel nach Erreichung der Regelaltersgrenze, war für die Bemessung der Einkommens- und Vermögensfreibeträge nicht das günstigere SGB IX maßgeblich, sondern die alte Regelung im SGB XII. Dafür, dass sie lange Jahre dem Staat viel Geld gespart haben, werden sie nun auch noch gewaltig zur Kasse gebeten. Hinzu kommt, dass die Enteignung von Einkommen und Vermögen ohnehin gegen die Behindertenrechtskonvention verstößt.

In einem bayerischen Bezirk verweigert man aus grundsätzlichen Erwägungen, 24/7-Assistenzen im Arbeitgebermodell zu genehmigen. Denn dadurch würde man die Antragsteller besserstellen als Heimbewohner. Dieser Bezirk fördert die stationäre Unterbringung behinderter Menschen und hat offensichtlich Angst, dass diese Ausgaben im Sinne der Behindertenrechtskonvention als fehlgeleitet gebrandmarkt werden.

Nach und nach erscheinen bei unseren Beratungen auch Menschen, die gezwungen werden sollen, ihre Assistenz mit anderen behinderten Menschen zu teilen (Poolen). Diese Forderung von Kostenträgern ist dann nicht vom Gesetz gedeckt, wenn sie gegen den

Willen des betroffenen Menschen durchgesetzt werden soll. Aber man spekuliert einfach auf die Unkenntnis dieser Menschen.

An diesen Beispielen - horizontal und vertikal durch Deutschland ausgewählt - wird deutlich, dass die Behindertenrechtskonvention auch im 25. Jahr im Bewusstsein der Deutschen keinen Niederschlag gefunden hat. Kaum zu glauben, wie sich die Regierungen und die Verwaltungen nach wie vor eiskalt vor der Umsetzung ihres Versprechens drücken.

Mit dem September wurde das letzte Jahr der Legislatur des 20. Deutschen Bundestages eingeläutet. Ich bin gespannt, inwieweit die Koalition noch in der

Lage ist, Versprechungen aus dem Koalitionsvertrag noch bis zum Ende der Amtszeit einzulösen. Man braucht keine hellseherischen Fähigkeiten, um zu befürchten, dass die 21. Wahlperiode nicht viel Gutes für uns bereithält.

Trotz dieser Bedenken wünsche ich Ihnen einen schönen Herbst ohne Behördenstress und ohne Assistenzprobleme!

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Bartz, Vorsitzender

Leitartikel

Mobil mit Behinderung e.V.

Verein zur Unterstützung behinderter Menschen zum Erreichen und Erhalt der individuellen Mobilität

Nachteilsausgleichsgesetz

Eine wegweisende Überlegung von Heinrich Buschmann

Die heutige Situation

In unserem aktuellen Sozialsystem sind für Menschen mit körperlichen und/oder kognitiven Einschränkungen je nach individueller Lebenssituation, Alter oder Auslöser dieser Einschränkungen zig verschiedene Kostenträger zuständig.

Dabei geht es jedoch immer um den Ausgleich, einer wie auch immer gearteten Einschränkung.

Sei es durch einen Unfall, eine Erkrankung. Sei es von Geburt an oder zu Lebzeiten erworben.

Es gilt Einschränkungen auszugleichen!

Die Herausforderungen unseres Sozialsystems

Der gravierende Fehler in unserem derzeitigen Sozialsystem liegt in der Handhabung, der Abgrenzung der



Logo Mobil mit Behinderung e.V. © MMB

Zuständigkeiten und der Kostenbeteiligung. Dieses fragmentierte System führt zu Verwirrung und Ungerechtigkeiten. Das Nachteilsausgleichsgesetz soll hier Klarheit und Transparenz schaffen.

Beispiele zur Veranschaulichung

Um die Problematik zu verdeutlichen, betrachten wir zwei Beispiele:

1. Ein Rollstuhlfahrer entscheidet sich:
 - für einen elektrischen Rollstuhl: Die Krankenkasse übernimmt die Kosten per Rezept. Einkommen oder Vermögen spielen keine Rolle.
 - für eine Assistenzperson, die ihn schiebt: Er wird zum Sozialhilfeempfänger degradiert und muss sein Einkommen und Vermögen offenlegen.

Nichts über uns ohne uns!

2. Ein Mensch mit einer Behinderung, der sich nicht selbst versorgen kann, z.B. Nahrungsaufnahme, entscheidet sich:

- für einen Roboterarm, den er sich per Rezept verschreiben lässt. Die Krankenkasse übernimmt die Kosten, ohne dass Einkommen oder Vermögen relevant sind.
- für eine Assistenzperson, die er beim Sozialamt beantragt: Damit wird er automatisch zum Sozialhilfeempfänger degradiert und muss sein Einkommen und Vermögen offenlegen.

In beiden Fällen geht es rein nur um den Ausgleich einer körperlichen Einschränkung, unabhängig von ihrer Ursache.

Die Komplexität der Zuständigkeiten

Die Komplexität unseres Sozialsystems zeigt sich besonders, wenn die Ursache der Einschränkung mit einbezogen wird:

- Wurde die Einschränkung auf dem Weg zur Arbeit ausgelöst, ist die Berufsgenossenschaft zuständig. Er wird in allen Lebenslagen Unterstützung erhalten. Vermögen und Einkommen spielen keine Rolle.
- Für den Erhalt der Arbeitskraft ist der Rententräger verantwortlich. Er wird sowohl bei der Ausgestaltung seiner Mobilität als auch direkter Arbeitsassistent unterstützt. Das Vermögen spielt hier keine Rolle.

Das aktuelle Sozialsystem unterscheidet nach zahlreichen Faktoren, um den „passenden“ Kostenträger zu bestimmen, obwohl es in allen Fällen immer nur um den Ausgleich einer Einschränkung geht. Prinzipiell müsste die Krankenkasse immer die zuständige Stelle sein, jedoch wurde der Hilfsmittelkatalog mehr und mehr eingeschränkt, um die Balance der Beiträge zu wahren.

Viele Hilfsmittel wie Brillen, Hörgerät oder Zahnersatz wurden aus dem Hilfsmittelkatalog gestrichen und somit das Problem wieder auf den Betroffenen zurück übertragen.

Dem Grunde nach ist das auch richtig, wenn man den Sinn der Krankenkasse im Blick hat!

Die fundamentale Aufgabe der Krankenkasse liegt rein nur in der Gesunderhaltung / Genesung / Heilung.

Ein Rollstuhl, Brille, Gebiss oder Hörgerät gehören nicht dazu!

Weder ein Rollstuhl noch eine Brille oder Hörgerät wird dazu beitragen mein Leben zu verlängern oder gar verkürzen.

Der Rollstuhl bewegt mich von A nach B. Also typisch Eingliederungshilfe! Die aber würde sofort nach Einkommen und Vermögen fragen.

Ein völlig irres, unserer Gesellschaftsform nicht mehr gerecht werdendes System!

Der Zweck des Nachteilsausgleichsgesetzes

Das Nachteilsausgleichsgesetz soll die mannigfaltigen Zuständigkeiten auflösen und sicherstellen, dass der Ausgleich von Einschränkungen im Vordergrund steht. Weder der Auslöser der Einschränkung noch die Lebensumstände oder das Alter dürfen eine Rolle spielen. Es darf nur eine einzige Zuständigkeit geben, die zentral und effizient agiert.

Vorteile des Nachteilsausgleichsgesetzes

- Entlastung der Kommunen und Kreise: Die derzeitigen Mittel zur Deckung von Assistenzkosten werden von den Kommunen bereitgestellt. Diese Kosten sollen zentral durch das Nachteilsausgleichsgesetz zur Verfügung gestellt werden! Für die Kommunen und Kreise eine erhebliche Entlastung!
- Entlastung der Kostenträger: Die mannigfaltigen Kostenträger, z.B. KK, BG, Rententräger, die je nach Lebenssituation und Auslöser der Behinderung die Hilfsmittelkosten übernehmen, werden durch das Gesetz erheblich entlastet.
- Leistungen aus einer Hand: Das Gesetz garantiert, dass alle Leistungen ohne Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse gewährt werden.

Das Gesetz stellt sicher, dass alle Hilfsmittel, die zum Ausgleich von Einschränkungen benötigt werden, einheitlich finanziert werden – unabhängig davon, ob ich z.B. ein Fahrzeug benötige, um meinen Arbeitsplatz zu erreichen, meine Freizeit oder Ehrenamt da-

mit organisiere oder einfach nur um den familiären Zusammenhalt zu sichern.

Jeder würde durch das Nachteilsausgleichsgesetz Kosten einsparen!

Vor allem die Kommunen und Kreisverwaltungen, die KK's, BGs und Rententräger. Die Vereinfachung und Transparenz des Systems wäre für die Betroffenen eine große Entlastung.

Finanzierung des Nachteilsausgleichsgesetzes

Das Nachteilsausgleichsgesetz soll als steuerfinanziertes System aufgebaut werden, in das jeder, der Einkommen erzielt, einzahlt. In einer Übergangszeit könnten die etablierten Kostenträger ihre bisherigen Einnahmen, die sie durch das Gesetz einsparen, in dieses neue System einfließen lassen.

Zentrale Verwaltung und Standardisierung

Eine zentrale Verwaltung, die mehrheitlich aus Selbstbetroffenen bestehen sollte, kann die Anträge koordinieren und so nach und nach ein Kompetenzzentrum aufbauen. Diese Verwaltung könnte auch Einfluss auf die Standardisierung der Hilfsmittel nehmen und so Kosten senken.

Antrag auf Novellierung des § 103 Absatz 2 Satz 1 SGB IX

Bisheriger Inhalt:

Werden Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i bis 64k und 66 des Zwölften Buches, solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreicht werden können, es sei denn der Leistungsberechtigte hat vor Vollendung des für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen Lebensjahres keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Neuer Inhalt:

Werden Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit

Fazit

Das Nachteilsausgleichsgesetz bietet die Möglichkeit, die Zuständigkeiten zu bündeln, das Sozialsystem zu entlasten und ein gerechteres und effizienteres Unterstützungssystem für alle Betroffenen zu schaffen. Durch die Aufhebung der Hilfsmittelbarrieren und die Einführung einer zentralen Verwaltung kann das Gesetz zudem einen erheblichen Beitrag zur Kostenkontrolle leisten. Damit wäre dann auch ein massives Werkzeug geschaffen, welches der Kosten Explosion, aber auch dem Kostenwildwuchs Einhalt bieten kann.

Die zentrale Verwaltung könnte massiven Einfluss auf die Standardisierung bei der Entwicklung nehmen und so die Hilfsmittel wesentlich günstiger machen.

Behindert zu sein ist kein gewollter Akt – es ist Schicksal, das den „Einzelnen“ sehr hart trifft, aber durch das Verständnis und die Unterstützung der Gesellschaft gemildert werden kann. Wenn, ja – wenn sich jeder in der Gesellschaft dessen bewusst wäre, dass er morgen dieser „Einzelne“ sein kann. Gemeinsam – Mitten in der Gesellschaft – und nicht „Einzelne“ – isoliert und ausgeschlossen – muss unser aller Ziel sein.

§ 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i bis 64k und 66 des Zwölften Buches, solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreicht werden können, es sei denn, es lagen für den Leistungsberechtigten vor Vollendung des für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen Lebensjahres keine Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe vor.

Begründung:

Es gibt Menschen, die lange Jahre vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe hatten. Aufgrund günstiger Umstände konnten Sie diesen Bezug verhindern, da sie der Hilfe durch Familie oder Ehegatten den Vorzug gaben. Fallen diese jedoch nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze

weg, werden sie dadurch benachteiligt, dass für sie nur noch die Freibeträge des SGB XII gelten. Wir können es uns nicht vorstellen, dass der Gesetzgeber das mit dieser Regelung bezweckt hat. Denn dieser Personenkreis wird derzeit dafür bestraft, dass er dem Kostenträger zuvor viel Geld gespart hat.

Wir beantragen daher, diesen Satz 1 des Absatzes 2 § 103 SGB IX wie angeführt zu ändern.

Hollenbach, den 07.06.2024

Gerhard Bartz, Vorsitzender

Notwendige Novellierung des Arbeitszeitgesetzes

§ 18 Nichtanwendung des Gesetzes

Absatz 1 Nummer 3: Arbeitnehmer, die in häuslicher Gemeinschaft mit den ihnen anvertrauten Personen zusammenleben und sie eigenverantwortlich erziehen, pflegen oder betreuen, Ist zu ergänzen um: **„oder Menschen mit Behinderung in deren Häuslichkeit unterstützen,“**

Begründung:

Mithilfe dieser bisherigen Regelungen versuchen ausgerechnet und stets nur Kostenträger, die Blockarbeitszeit bei Menschen mit Behinderungen auszuhebeln. Die Blockarbeitszeit bei Menschen mit Behinderungen ist ansonsten behördlicherseits bekannt und hat in der Vergangenheit nie zu Problemen geführt:

- Gewerbeaufsichtsämter (Einhaltung des Mutter-schutzes)
- Bundesagentur für Arbeit (Bei Stellenausschreibungen)
- Krankenkassen (Überschreitung der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenzen im Leistungsfall)
- Berufsgenossenschaften (Bei Arbeits- und Wegeunfällen)

Sie alle erhalten immer wieder Kenntnis von diesen Blockarbeitszeiten und erhoben nie Anstoß. Dennoch gehen immer wieder Kostenträger in die Bedarfsermittlungskonferenzen mit der Ansicht, Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz nicht (mehr) zu finanzieren. Würden sich die Kostenträger damit durchsetzen, hätte das den Effekt, dass viele Arbeitgebermodelle zerschlagen werden und die Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen verschwinden würden. Denn

- nicht nur bei einer 24/7-Assistenz müsste sich der Mensch mit behinderungsbedingtem Assistenzbe-

darf mehrmals täglich zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort aufhalten, um den Schichtwechsel zu ermöglichen. Das würde ihn in seiner persönlichen Freiheit zeitlich und räumlich gewaltig einschränken.

- eine derartige Einschränkung würde auch die ohnehin sehr schwierige Suche nach Assistenzpersonen noch weiter einschränken, oft sogar unmöglich machen. Denn diese würde den Umkreis der Suche stark eingrenzen. Wer mehrere Tage am Stück arbeiten kann, akzeptiert auch eine weitere Anfahrsstrecke. Damit ist eine Suche im weiteren Umkreis möglich. Assistenzpersonen, die sich auf solche Arbeitsplätze bewerben, schreckt die Arbeitszeit in der Regel nicht ab. Im Gegenteil sehen es viele als Vorteil an. Auch die Belastung der Assistenzpersonen spielt hier eine unwesentliche Rolle. Es ist im ureigensten Interesse der Menschen, die ihre Assistenzpersonen selbst einstellen, diese nicht zu überfordern. Deren Zufriedenheit schafft die Voraussetzung für eine geringe Fluktuation. Die Leidtragenden sind ihre Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, wenn sie wegen der Arbeitszeit eine hohe Fluktuation und massive Schwierigkeiten bei der Assistenzsuche hinnehmen müssen.

Meist ist es so, dass eine Mutter mit einem Kleinkind zeitlich stärker in Anspruch genommen wird. Es geht neben der eigentlichen Arbeit auch um die Präsenz. Darum, dass dann Unterstützung da ist, wenn sie gebraucht wird.

Wir beschränken die Änderung ausdrücklich nicht auf das Arbeitgebermodell. Denn behinderte Kunden ambulanter Dienste sind genauso von diesem Gesetz tangiert. Dort schränken manche ambulanten Dienste die Arbeitszeit Ihrer bei Menschen mit Behinderung eingesetzten Mitarbeiter ein. Das geht zu Lasten der Menschen, bei denen sie ihren Dienst verrichten. Denn diese werden in ihrer Lebensgestaltung wesentlich eingeschränkt.